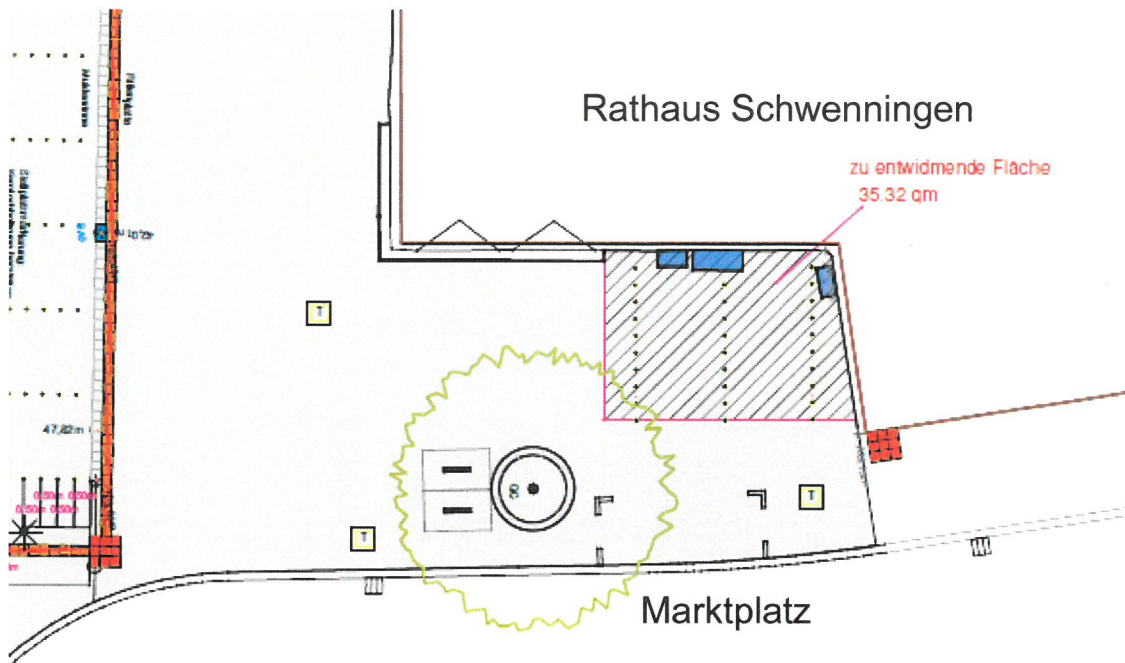


Einziehung einer Teilfläche des Marktplatzes Schwenningen



Die im Lageplan gekennzeichnete öffentliche Teilfläche wird gemäß § 7 Straßengesetz (StrG) eingezogen. Sie verliert somit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (§7 Abs. 7 StrG).

Die Einziehungsabsicht wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrG öffentlich bekannt gemacht. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei allen Dienststellen der Stadt Villingen-Schwenningen (Postfach 1260, 78002 Villingen-Schwenningen) erhoben werden. Es empfiehlt sich jedoch den Widerspruch direkt bei dem erlassenen Fachamt – Grünflächen- und Tiefbauamt, Marktplatz 1 78054 Villingen-Schwenningen – einzulegen.

Villingen-Schwenningen, 05.06.2020

Stadt Villingen-Schwenningen
Grünflächen- und Tiefbauamt